



Bezirksregierung Münster • 45678 Herten

Mit Zustellungsurkunde
ArcelorMittal Bremen GmbH

Vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn [REDACTED]

Carl-Benz-Str. 30
28237 Bremen

19. Dezember 2019

Seite 1 von 14

Aktenzeichen:
500-1185268/0140.U

Auskunft erteilt:

[REDACTED]

Durchwahl: [REDACTED] /

Telefax: [REDACTED]

Raum: [REDACTED]

E-Mail:
dez53.5
@brms.nrw.de

Ordnungsverfügung gem. § 17 Abs. 1 BImSchG

Kokerei Prosper in Bottrop GmbH

1. Anhörung vom 02.12.2019
2. Ihre Stellungnahme vom 10.12.2019

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emscher-Lippe-Haus
45699 Herten
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Ordnungsverfügung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

Sehr geehrter [REDACTED]

sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die von Ihnen vertretene Firma ArcelorMittal Bremen GmbH ordne ich gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG folgendes an:

1. Vorbeugende Instandhaltung

Durch eine vorbeugende Instandhaltung ist sicherzustellen, dass Schädigungen an Anlageteilen, die relevant sein können für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, vermieden werden, jedenfalls aber zeitnah erkannt und unverzüglich behoben werden.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinie 249 bis „Herten-
Mitte“,
vom Hbf Recklinghausen
alle 15 min – Fahrzeit 15 min

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 – 3300





2. Vorhandene Beschädigungen an Ofentüren und Kammerrahmen-
ahmen
 - 2.1 Das System zur [REDACTED] Identifizierung von Beschädigungen an Ofentüren und Kammerrahmen ist dauerhaft fortzuführen.
 - 2.2 Zur Kontrolle der Dichtigkeit der Öfen sind Anlagenbegehungen mit Registrierung der sichtbaren Emissionen an den Verschlusseinrichtungen der Öfen in Anlehnung an [REDACTED] durchzuführen, um eine Vergleichbarkeit mit anderen Kokereien des Konzerns zu ermöglichen. Die Kontrollgänge sind zu dokumentieren.
 - 2.3 Die Kammerrahmen müssen in einem „standardisierten“ Zustand sein, da nur so sichergestellt ist, dass die „neue“ Tür, die sich zuvor an einem anderen Ofen befand, ihren optimalen Sitz im Kammerrahmen hat. Eine regelmäßige Kontrolle (Vermessung) der Kammerrahmen ist durchzuführen. Eine entsprechende Betriebsanweisung ist unverzüglich zu erstellen.
 - 2.4 Beschädigte Ofentüren bzw. Kammerrahmen sind in einem deutlich verstärkten Zyklus auszutauschen (Ziel: [REDACTED] Türen/[REDACTED]), so dass der Austausch der derzeit stark beschädigten Ofentüren (an Pferdeköpfen beschädigte Türen; [REDACTED], Stand 2019, KW 47) bis zum 29.02.2020 abgeschlossen ist.
 - 2.5 Bis zum 31.03.2020 ist die Anzahl defekter Ofentüren bzw. Kammerrahmen auf ein Mindestmaß zu reduzieren (Ziel: Austausch einer defekten Tür am Folgetag, eines Kammerrahmens unverzüglich, spätestens innerhalb von [REDACTED]).
3. Verunreinigungen an Dichtleiste und Rahmen

Bis zum 31.12.2019 sind Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, um die Verfügbarkeit der Reinigungsmanipulatoren und der Rahmenreinigung sicherzustellen ([REDACTED]).
4. Voreinstellungen des Ofentürkörpers und der Dichtleiste



4.1 Nach den erforderlichen Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten sind die Ofentüren in der Türenwerkstatt durch vorhandene Einstellmöglichkeiten unter „Vorspannung“ zu bringen und in diesem Zustand vorzuwärmen, bevor sie wieder in einen Ofen eingesetzt werden. Eine entsprechende Betriebsanweisung ist bis zum 31.12.2019 zu erstellen.

4.2 Ein Nacheinstellen der Ofentüren bzw. auch der Dichtleisten hat nach den ersten drei Garungszyklen zu erfolgen und ist zu dokumentieren.

5. Positionierung der Ofentür

5.1 Die Ofentüren sind ab sofort für den Bereich der KAM, spätestens ab dem 01.07.2020 für den Bereich der KÜM, vor dem Einsetzen so vor dem offenen Ofen zu positionieren, dass sie ohne manuelle „Nachpositionierung“ störungsfrei auf den Kammerrahmen gedrückt werden können (Autopositionierung). Um Fehlbedienungen zu vermeiden ist bis zum 31.12.2019 eine entsprechende Betriebsanweisung zu erstellen.

5.2 Es ist sicherzustellen, dass ein für die Autopositionierung intaktes Gleissystem für die KÜM, zusammen mit einem stabilen Gleisbett, spätestens bis zum 01.07.2020 verfügbar ist.

6. Sekundärmaßnahmen (Nachdichten und Absaugung)

6.1 Qualmende Fülllochdeckel sind unverzüglich nachzudichten.

6.2 Das Nachdichten der neu befüllten Ofentüren hat unter Beachtung der geltenden Sicherheitsvorschriften unverzüglich zu erfolgen.

6.3 Das Aufsichtspersonal hat regelmäßig (mehrmals pro Schicht) zu kontrollieren, ob eine unverzügliche und ausreichende Nachdichtung der Türen und Fülllochdeckel erfolgt. Die Ergebnisse dieser Kontrollen sind zu dokumentieren.



6.4 Die Verfügbarkeit vorhandener Absaugeinrichtungen (Absaugung KÜM und KAM) über den zuletzt gefüllten Öfen ist sicherzustellen.

7. Sicherstellen der Garungszeiten

7.1 Durch die Einhaltung der erforderlichen optimalen Garungszeiten ist sicherzustellen, dass nur optimal ausgegart Koks gedrückt wird. Hierzu ist bis zum 31.12.2019 eine Betriebsanweisung zu erstellen.

7.2 Durch eine technische Verriegelung ist spätestens bis zum 01.07.2020 sicherzustellen, dass kein Drücken von Öfen vor Ende der Garzeit erfolgen kann.

8. Schulungen zur Emissionsminimierung

Die nachfolgenden Schulungen mit dem Ziel der Emissionsminimierung und zur Vermeidung von Fehlbedienungen sind mindestens jährlich durchzuführen und zu dokumentieren. Nach Abschluss aller Schulungsmaßnahmen ist der Bezirksregierung Münster jährlich zum 15.1. für das zurückliegende Kalenderjahr zu berichten:

8.1 Instandsetzung der Ofentüren und deren Austausch inklusive optimaler Vorspannung,

8.2 Einsatz der Reinigungseinrichtungen der Türen,

8.3 Einsatz der Ofenbedienmaschinen,

8.4 Nachdichten der Ofentüren und der Fülllöcher.

9. Monatliche Berichtspflichten

Monatlich, jeweils zum 5. des Folgemonats ist Dezernat 53 der BR Münster folgendes zu berichten:

- Anzahl der defekten Türen am letzten Tag des Monats mit Unterteilung in stark beschädigte (an Pferdeköpfen beschädigte Türen) und beschädigte Türen
- Anzahl neu festgestellter Türen mit Beschädigungen mit Unterteilung in stark beschädigt und beschädigt



- Anzahl ausgetauschter Türen
- Anzahl nachgestellter Türen
- Anzahl Druckvorgänge, bei denen nicht vollständig ausgegarter Koks festgestellt wurde
- Verfügbarkeit der Reinigungseinrichtungen für die Fülllochdeckel, die Ofentüren KÜM/KAM und die Kammerrahmen KÜM/KAM jeweils in % des Monats
- Verfügbarkeit der Absaugung KÜM und KAM

10. Kontrolle der Wirksamkeit

Eine erneute Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zur Minimierung der BaP-Emissionen hat im 3. Quartal 2020 durch einen externen Experten zu erfolgen. Ggf. sind durch den Experten weitere zu treffende Maßnahmen zu formulieren. Der Bericht des Experten ist der BR Münster, Dezernat 53, spätestens bis zum 15.10.2020 vorzulegen.

11. Änderung der Produktionskapazität

Es ist geplant, die Produktionskapazität bis ca. Mitte Februar 2020 auf 99 gedrückte Öfen/Tag dauerhaft zu reduzieren. Nach erfolgter Reduzierung ist der BR Münster eine relevante (größer 9 Öfen/Tag) Erhöhung der Produktionskapazität mindestens zwei Monate vorher anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Bericht eines Gutachters/Experten beizufügen, der die erforderlichen Maßnahmen enthält, die zur Minimierung von Emissionen und Folgeschäden (Emissionen beim Weiterbetrieb durch größere Ofenschäden) erforderlich sind.

12. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1-11 getroffenen Regelungen wird angeordnet.



12.1 Für den Fall der Nichterfüllung meiner Anordnungen in Ziffer 1-11, drohe ich Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von

Seite 6 von 14

- i. [REDACTED] für Ziffer 1
- ii. [REDACTED] für Ziffer 2.1
- iii. [REDACTED] für Ziffer 2.2
- iv. [REDACTED] für Ziffer 2.3
- v. [REDACTED] für Ziffer 2.4
- vi. [REDACTED] für Ziffer 2.5
- vii. [REDACTED] für Ziffer 3
- viii. jeweils [REDACTED] für Ziffer 4.1 Satz 1 bzw. Satz 2
- ix. [REDACTED] für Ziffer 4.2
- x. [REDACTED] für Ziffer 5.1 Satz 1
- xi. [REDACTED] für Ziffer 5.1 Satz 2
- xii. [REDACTED] für Ziffer 5.2
- xiii. [REDACTED] [REDACTED] für Ziffer 6.1
- xiv. [REDACTED] für Ziffer 6.2
- xv. [REDACTED] für Ziffer 6.3
- xvi. jeweils [REDACTED] [REDACTED] für Ziffer 6.4
- xvii. [REDACTED] für Ziffer 7.1 Satz 1
- xviii. [REDACTED] für Ziffer 7.1 Satz 2
- xix. [REDACTED] für Ziffer 7.2
- xx. [REDACTED] für Ziffer 8
- xxi. [REDACTED] für Ziffer 9
- xxii. [REDACTED] für Ziffer 10
- xxiii. [REDACTED] für Ziffer 11

13. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr i.H.v.

[REDACTED]
(in Worten: [REDACTED] uro)

festgesetzt.



Ich bitte Sie, den Betrag in Höhe von [REDACTED] an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die buchungsrelevanten Daten bitte ich der beiliegenden Kostenrechnung zu entnehmen.

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Zahlungsgrundes erfolgt. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungsnummer und den Zahlungsgrund an.

Begründung:

I.

Sie betreiben in Bottrop, Prosperstr. 350 eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Kokerei (Ziffer 1.11 des Anhangs zur 4. BImSchV).

Mit Anhörung vom 02.12.2019 habe ich Ihnen Gelegenheit gegeben zu denen in dieser Ordnungsverfügung getroffenen Regelungen Stellung zu nehmen. Mit Antwortschreiben vom 10.12.2019 führten sie an, dass Sie die wesentlichen Inhalte akzeptieren können, aber einzelne Inhalte und Zeitfestlegungen nicht umsetzbar seien.

II.

Meine sachliche Zuständigkeit für den Erlass der Verfügung ergibt sich somit aus § 2 Abs. 1 und 2 i.V.m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die örtliche Zuständigkeit für den Standort Ihrer Anlage (Stadt Bottrop) ergibt sich aus § 10 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (LOG) i.V.m. der laufenden Nummer I.1.5 der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden.



Zu 1-11)

Gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG können nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung nachträgliche Anordnungen zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten getroffen werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind Sie verpflichtet Ihre Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass u.a. Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden.

Nach Nummer 5.2.7 TA Luft sind im Abgas enthaltene Emissionen krebserzeugender Stoffe unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit so weit wie möglich zu begrenzen.

Der Schadstoff Benzo(a)pyren (BaP) ist nach TA Luft der Klasse I der krebserzeugenden Stoffe (Nummer 5.2.7.1.1 TA Luft) zugeordnet.

Der Zielwert für BaP (§ 10 der 39. BImSchV) ist an der Messstation in Bottrop Welheim mehrfach in den letzten Jahren (2015, 2016 und 2018) überschritten worden. Im Jahr 2017 wurde der Zielwert nur knapp eingehalten. Die vorläufigen Messwerte für 2019 lassen eine weitere Überschreitung besorgen.

Die Einhaltung von Zielwerten ist sicherzustellen, soweit dies mit verhältnismäßigen Maßnahmen, insbesondere solchen, die keine unverhältnismäßigen Kosten verursachen, möglich ist (§ 23 der 39. BImSchV).

Aufgrund der vergangenen Zielwertüberschreitungen haben Sie bereits Minderungsmaßnahmen durchgeführt, die teilweise auch in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Bezirksregierung (BR) Münster



und Ihnen festgelegt wurden. Ein großer Teil der dort vereinbarten Maßnahmen ist bereits umgesetzt. Teil des Vertrages war, dass ein Gutachter den Erfolg der bereits durchgeführten Maßnahmen im dritten Quartal 2019 bewertet und ggf. weitere zu treffende Maßnahmen vorschlägt. Die Bewertung wurde durchgeführt. Danach sind Verbesserungen erkennbar, es sind aber weitergehende Maßnahmen zur Verringerung von diffusen Emissionen an den Ofentüren erforderlich.

BaP entsteht in den Koksöfen beim Verkokungsprozess. BaP-Emissionen entstehen in der Kokerei insbesondere durch Undichtigkeiten an den Ofentüren und ggf. an der Ofendecke (diffuse Emissionen). Wirksame Minderungsmaßnahmen haben deshalb zum Ziel, die diffusen Emissionen so weit wie möglich zu minimieren. Dafür erforderlich sind z.B. dicht schließende Ofentüren, eine optimale Prozessführung zur Minimierung von Prozessdruckschwankungen oder sorgfältig und zeitnah abgedichtete Ofendeckel nach dem Befüllvorgang.

Die TA Luft enthält unter Nummer 5.4.1.11 besondere Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen für Kokereien. Diese Anforderungen gelten nicht direkt, sondern sind durch einen Verwaltungsakt (Genehmigung, Ordnungsverfügung) verbindlich zu machen und dies ist auch umgesetzt worden

Anforderungen zu Minderung von diffusen BaP-Emissionen dienen in Nummer 5.4.1.11 der TA Luft beispielsweise die Regelungen zu Fülllochdeckeln, Steigrohrdeckeln, Koksöfenbedienmaschinen und zu den Koksöfentüren.

Relevante Einflussgrößen für ofentürbedingte Emissionen sind hier insbesondere die genaue Positionierung der Ofentür auf dem Kammerrahmen, der Gasdruck hinter der Ofentür und der erfolgreiche Einsatz von



Nachdichtmaßnahmen an der Ofentür. Die geringsten Emissionen entstehen, wenn die Ofentür sofort nach Einsetzen dicht schließt. Die oben festgesetzten Maßnahmen sollen das primäres Ziel sicherstellen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um möglichst schnell eine sofortige Dichtigkeit bei Einsatz aller Ofentüren zu erreichen.

Dazu ist es z.B. hilfreich die Ofentüren vorzuspannen, sodass diese sich beim Einsetzen optimal der Rahmenkontur anpassen.

Auch eine Autopositionierung hilft dabei die Ofentür passgenau auf dem Kammerrahmen zu positionieren. Eine Autopositionierung kann seine beste Wirkung jedoch nur dann wieder vollständig erreichen, wenn eine stabile Positionierung der technischen Einrichtungen gegeben ist, die für das Einsetzen der Ofentüren verantwortlich sind. So müssen u.a. „Spiele“ beim Türabhebersystem minimiert sein und auch die Tragekonstruktion (KÜM) für den Türabheber muss eine zufriedenstellende Standfestigkeit aufweisen.

Die o.g. Maßnahmen zielen darüber hinaus darauf ab, vorhandene Beschädigungen an Tür und Rahmen schnellstmöglich zu beseitigen und neue Schäden möglichst zu vermeiden und Verunreinigungen an Dichtleiste und Rahmen effektiv zu entfernen.

Zusätzlich sollen die o.g. Maßnahmen dazu dienen, dass mögliche Mängel in der Bedienung oder bei der Instandhaltung der Koksofenbatterien (die zwar von der technischen Ausstattung dem Stand der Technik entsprechen und z.B. bezüglich des Türdichtungssystems sogar über den Stand der Technik hinaus geht), vermieden werden.

Die unter Ziffer 1-11 genannten Regelungen sind verhältnismäßig.

Die hier getroffenen Regelungen sind geeignet, den verfolgten Zweck, hier die Einhaltung des Zielwertes für BaP, durch eine weitest gehende Minimierung von diffusen Emissionen, zu erreichen.



Die Regelungen sind auch erforderlich. Mildere, gleich wirksame Mittel sind nicht ersichtlich.

Seite 11 von 14

Die Regelungen sind auch angemessen. Ohne die Anordnung aller Maßnahmen in Ihrer Gesamtheit kann nicht sichergestellt werden, dass die BaP-Emissionen weitgehend minimiert werden.

Die Anordnungen dienen insbesondere der Umsetzung von weitergehende Optimierungsmaßnahmen zur Minimierung diffuser Emissionen im Hinblick auf die Einhaltung des Zielwertes für BaP aus der 39. BImSchV. In Anbetracht des daran bestehenden öffentlichen Interesses zur Vermeidung von Umweltauswirkungen stehen die getroffenen Anordnungen insbesondere nicht außer Verhältnis zu den Ihnen dadurch entstehen Kosten. Gegenteiliges ist auch von Ihnen im Rahmen der Anhörung nicht vorgetragen worden.

Die Ihnen dabei entstehenden Kosten stehen dabei dem öffentlichen Interesse, nachteilige Umweltauswirkungen, hier insbesondere Luftverunreinigungen, zu besorgen, nach.

Zu 12)

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO bin ich berechtigt, in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse liegt, diese anzuordnen, so dass die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels entfällt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich vorliegend darin, dass das öffentliche Interesse an dem Schutz der Umwelt, insbesondere der Vermeidung von Umweltauswirkungen Ihr Aussetzungsinteresse überwiegt.

Zu 13)

Gem. § 55 Abs. 1 VwVG kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit



Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

Durch die unter Ziffer 12 angeordnete sofortige Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels.

Als Zwangsmittel kommen nach § 57 VwVG NRW die Ersatzvornahme, das Zwangsgeld und der unmittelbare Zwang in Betracht. Vorliegend habe ich das Zwangsgeld als Zwangsmittel gewählt, weil dieses das mildeste Mittel und geeignet ist, ohne direkte Mitwirkung der Behörde Handlungen zu erwirken, die Sie persönlich vornehmen können.

Die Androhung von Zwangsgeld ist geboten, um Sie zur Umsetzung der angeordneten Maßnahmen anzuhalten.

Gem. § 60 Abs.1 VwVG NRW beträgt der zulässige Rahmen für das Zwangsgeld 10,- bis 100.000,- Euro. Bei der Höhe des Zwangsgeldes habe ich das Gefährdungspotential der Anlage und den wirtschaftlichen Vorteil, der Ihnen aus einer Nichtbefolgung der angeordneten Maßnahmen erwachsen würde, berücksichtigt. So bin ich bei jedem Zwangsgeld gesondert vorgegangen.

Ich weise Sie darauf hin, dass gem. § 60 Abs. 1 VwVG NRW das Zwangsgeld beliebig oft wiederholt und mit einem höheren Betrag angedroht und festgesetzt werden kann, soweit Sie den o.g. Anordnungen nicht nachkommen.

III.

Gemäß § 2 GebG NRW i.V.m. § 1 AVerwGebO NRW werden für die im Allgemeinen Gebührentarif genannte Amtshandlungen Gebühren erhoben.



Gemäß Tarifstelle 15a.2.1 AVerwGebO NRW beträgt der Gebührenrahmen für eine Anordnung nach § 17 BImSchG 250,00 € bis 2.500,00 €.

Sind bei Gebühren Rahmensätze vorgesehen, so sind gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Mangels darstellbarem betrieblichem Nutzen dieser Anordnung für Sie, stellt mein Aufwand im Zusammenhang mit der Erstellung dieser Anordnung das maßgebliche Kriterium für die Gebührenbemessung. In Ihrem Fall entsprach der Verwaltungsaufwand mit Ortsbesichtigungen, Telefonaten, Besprechungsterminen, Schriftverkehr und der damit verbundenen Bearbeitungszeit dem [REDACTED]. Die Veranschlagung der [REDACTED] erscheint daher erforderlich aber auch ausreichend.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Seite 14 von 14

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Gez. [REDACTED]